

***Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
für das Haushaltsjahr 1998 (01.01.1998 - 31.12.1998)***

Die Vollversammlung hat in der Sitzung vom 03.12.1997 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen (Auszug:

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:

1. Gewerbetreibenden ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.000 DM 100,00 DM
2. Gewerbetreibenden ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 15.001 DM bis 48.000 DM 200,00 DM
3. Gewerbetreibenden ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 48.001 DM bis 96.000 DM 500,00 DM
4. Gewerbetreibenden mit vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb und einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 0 bis 96.000 DM 500,00 DM
5. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 96.000 DM bis 192.000 DM 1.000,00 DM
6. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 192.000 DM 1.500,00 DM
7. allen Gewerbetreibenden die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:
 - mehr als 250 Beschäftigte
 - mehr als 42 Mio. DM Umsatz
 - mehr als 21 Mio. DM Bilanzsumme 20.000,00 DM

III. Als Umlagen sind zu erheben 0,8 % des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

IV. Bei Inhabern einer Apotheke bemisst sich der Grundbeitrag und die Umlage nach einem Viertel des Gewerbeertrages hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb.

- V. Wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, so ist der Gewerbeertrag Bemessungsgrundlage für die Staffelung des Grundbeitrages. Wird ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt, dann ist Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag der nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bemessungsgrundlage des Grundbeitrages für Gewerbetreibende nach Punkt II. 7. sind die Umsatzgröße, die Bilanzsumme und die Anzahl der Beschäftigten. Für Banken und Kreditinstitute gelten die Zins-, Gebühren- und Provisionseinnahmen und bei Versicherungsunternehmen gelten die Prämieinnahmen.
- VI. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 1998.
- Soweit die in Punkt V. genannten Grundlagen des Bemessungsjahres nicht bekannt sind, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages hilfsweise Gewinn bzw. der unter Punkt V. genannten zusätzlichen Kriterien erhoben. Sollten in Einzelfällen keine Gewerbeerträge vorliegen, so können die Vorauszahlungen auf der Basis abgeleiteter Größen aus den Gewerbesteuermessbeträgen vor dem Jahr 1994 erhoben werden.
- VII. Soweit von Kammerzugehörigen ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. II. 1. erhoben.
- Soweit von Kammerzugehörigen mit vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. II. 4. erhoben.
- VIII. Gewerbetreibende ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn 3.000,00 DM und deren Umsatz 32.500,00 DM im Jahr der Veranlagung nicht überschreiten, wird der Beitrag auf Antrag erlassen.